

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft  
Unterabteilung Agrarrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,  
Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	03.10.2017
Zahl	<b>10-FOR-1479/5-2017</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Eva Hammerschlag
Telefon	050 536 11414
Fax	050 536 11400
E-Mail	eva.hammerschlag@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

**ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien;**

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur dauernden Rodung zum Zwecke der Elektrifizierung und Geschwindigkeitsanhebung der Gailtalbahn und zur dauernden Entfernung von gefährdendem Gehölzbewuchs zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebes gemäß §§ 17ff Forstgesetz 1975;

**Edikt – Kundmachung**

### Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft

#### EDIKT

**Kundmachung des Antrages sowie des Änderungsantrages der ÖBB-Infrastruktur AG auf Erteilung einer dauernden Rodungsbewilligung gemäß § 17 Forstgesetz 1975 zum Zwecke der „Elektrifizierung und Geschwindigkeitsanhebung der Gailtalbahn (zwischen den Bahnhöfen Arnoldstein und Hermagor) und dauernden Entfernung von gefährdendem Gehölzbewuchs in der Intensivzone zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebes“ im Großverfahren**

**Gegenstand des Antrages:** Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, hat mit Antrag vom 30.3.2017 sowie Änderungsantrag vom 28.7.2017 um Erteilung einer dauernden Rodungsbewilligung im Ausmaß von 2,1570 ha zum Zwecke der Elektrifizierung und Geschwindigkeitsanhebung der Gailtalbahn und dauernden Entfernung von gefährdendem Gehölzbewuchs in der Intensivzone zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebes gemäß §§ 17ff Forstgesetz 1975 (ForstG) angesucht und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Eine Liste der konkret betroffenen Grundstücken, den jeweiligen Eigentümern sowie den konkreten Rodungsflächen je Grundstück (Rodungsverzeichnis) sowie eine Liste der an die zur Rodung beantragten Waldflächen angrenzenden Waldflächen (Anrainerverzeichnis) liegt dem Antrag bei.

**Beschreibung des Vorhabens:** Das Vorhaben betrifft dauernde Rodungen entlang der bestehenden 31,125 km langen Bahnstrecke zwischen den Bahnhöfen Arnoldstein und Hermagor im Ausmaß von 2,1570 ha zum Zwecke der Elektrifizierung und Geschwindigkeitsanhebung der Gailtalbahn, mit der auch die Errichtung von Fahrleitungsmasten (Mastgasse) sowie eines Kabeltroges verbunden ist, sowie zur dauernden Entfernung von gefährdendem Gehölzbewuchs in der Intensivzone zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebes. Das Vorhaben befindet sich in den Gemeinden Arnoldstein, Nötsch im Gailtal, St. Stefan im Gailtal und Hermagor-Pressegger See.

**Ort und Zeit der Einsichtnahme:** In den Antrag, den Änderungsantrag, die Projektunterlagen (Rodungspläne, Rodungsverzeichnis, Anrainerverzeichnis etc) sowie das vorliegende forstfachliche Amtssachverständigengutachten vom 11.9.2017 kann in der Zeit vom **16. Oktober 2017 bis einschließlich 27. November 2017** bei folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

**Behörde:** Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Agrarrecht, Amtsgebäude Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Bauteil A, 7. Stock, Zimmer 20, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) nach vorheriger telefonsicher Anmeldung unter der Telefonnummer: 050536-11402 oder 11403.  
**Standortgemeinden:** Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum bei den Gemeindeämtern der Gemeinden Arnoldstein, Nötsch im Gailtal, St. Stefan im Gailtal und Hermagor – Pressegger See. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Beteiligte können sich Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen.

**Einwendungen:** Gegen dieses Vorhaben können ab **16. Oktober 2017 bis einschließlich 27. November 2017 bei der Behörde** schriftliche Einwendungen erhoben werden. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (zB. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

#### **Hinweise:**

Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat gemäß § 44b Abs 1 AVG zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Als rechtzeitig erhoben gelten Einwendungen nur dann, wenn sie innerhalb der Auflagefrist bis spätestens einschließlich 27. November 2017 bei der Behörde eingebracht werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde (schriftlich) Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist beabsichtigt, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Die Kundmachung durch Edikt hat zur Folge, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44f AVG). Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil der „Kleinen Zeitung“, der „Kronen Zeitung“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinden und auf der Homepage des Landes Kärnten (<https://www.ktn.gv.at>) kundgemacht wird.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, §§ 17, 18 und 19 Forstgesetz 1975 - ForstG, BGBl. Nr. 440/1975 idgF. Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes für Kärnten für das gegenständliche Rodungsverfahren gründet sich auf § 170 Abs 2 ForstG. Parteien im Sinne des § 8 AVG sind im Rodungsverfahren nach § 19 Abs 4 ForstG der Antragsberechtigte, der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte, der Bergbauberechtigte, der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen (wobei § 14 Abs 3 zweiter HS zu berücksichtigen ist) und das zuständige Militärkommando.

Für den Landeshauptmann:

MMag. Renate Scherling, MA

